

tätigen in Verbindung mit der sozialistischen Rationalisierung, zur Entwicklung eines niveauvollen geistig-kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie zu ihrer gesundheitlichen und sozialen Betreuung zu nutzen. Entsprechend dieser Zielstellung ist der Kultur- und Sozialfonds mit hoher Effektivität im Interesse der Werktätigen bei Beachtung der Prinzipien der sozialistischen Sparsamkeit einzusetzen.

(3) Die Maßnahmen, die aus den planmäßig bereitgestellten Mitteln des Kultur- und Sozialfonds finanziert werden, sind darauf zu richten, die Bereitschaft der Werktätigen zu hohen Leistungen, zu Schöpfertum und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu fördern.

§3

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind einzusetzen für

- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen entsprechend gesetzlicher Regelungen, sofern diese nicht aus anderen Fonds zu finanzieren sind;
- Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeiterversorgung, vor allem für Zuschüsse zur Versorgung der Werktätigen mit einer vollwertigen warmen Hauptmahlzeit und für zusätzliche Aufwendungen bei der Versorgung der Schichtarbeiter mit Speisen und alkoholfreien Getränken;
- die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen zur weltanschaulichen, ökonomischen und kulturellen Bildung und Erziehung sowie für Zuschüsse an Werktätige in der Aus- und Weiterbildung, zur Unterstützung von Kulturgruppen, Zirkeln, Interessengemeinschaften und kulturellen Einrichtungen sowie für die Ausstattung von Bibliotheken;
- die gesundheitliche Betreuung der Werktätigen, insbesondere durch Zuschüsse für die Unterhaltung und Ausstattung der entsprechenden betrieblichen Einrichtungen und für die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung einer gesunden Lebensweise;
- die Erleichterung der Arbeit der werktätigen Frauen und Mütter, insbesondere zur Unterhaltung von Kinderkrippen und -gärten, bestehender betrieblicher Dienstleistungseinrichtungen sowie, für die Betreuung der Kinder der Werktätigen, vor allem zur Sicherung einer erholsamen Feriengestaltung in Betriebs- und Pionierferienlagern oder anderen Formen der Kinderferienbetreuung sowie für Veranstaltungen mit den Kindern;
- die sportliche Betätigung der Werktätigen, insbesondere zur Förderung des Massensports und der Betriebssportgemeinschaften sowie zur Unterhaltung und Ausgestaltung von Sporteinrichtungen, Anschaffung von Sportgeräten;
- eine vielseitige kulturelle, sportliche und touristische Betätigung der Jugend, insbesondere zur Förderung der Freizeitgestaltung in den Jugendkollektiven, Jugendheimen und -klubs unter Nutzung der Initiativen der Jugend;
- die Unterstützung der den aktiven Wehrdienst ableistenden Werktätigen, der Kampfgruppen der Arbeiterklasse, der Zivilverteidigung, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Reservistenkollektive sowie für die sozialistische Wehrerziehung;
- das betriebliche Erholungswesen, insbesondere durch Zuschüsse für die Unterhaltung und Ausstattung der entsprechenden betrieblichen Einrichtungen, für die Verpflegung und Betreuung der Urlauber sowie für Maßnahmen der geistig-kulturellen und sportlichen Betätigung in den Erholungseinrichtungen;
- das betriebliche Wohnungswesen, vor allem für die Instandhaltung von Werkwohnungen und Arbeiterwohnheimen sowie für die Unterstützung beim Ausbau von Wohnungen, insbesondere für Schichtarbeiter und junge Eheleute;

- die Betreuung von Veteranen, z. B. für die Teilnahme am Werkküchenessen, Durchführung von kulturellen und anderen Veranstaltungen, Bereitstellung von Ferienplätzen;
- Zuwendungen bei Arbeitsjubiläen, sozialistischen Eheschließungen und Namensgebungen oder anderen Anlässen, soweit sie nicht aus dem Prämienfonds finanziert werden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds hat unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Schichtarbeiter, der Frauen, vor allem der berufstätigen Mütter, und der Jugend zu erfolgen.

(3) Für Speisen und Getränke bei Feierlichkeiten, insbesondere anlässlich des Jahrestages der Republik, des 1. Mai, des Internationalen Frauentages, von staatlich festgelegten Ehrentagen der Werktätigen, der Auszeichnung der Werktätigen und Kollektive für hervorragende Leistungen, können jährlich bis zu 50 M je Beschäftigten geplant und verausgabt werden. Hierin sind die Aufwendungen für die Arbeiterversorgung und die betrieblichen Betreuungseinrichtungen nicht eingeschlossen.

(4) Für den Kauf von Ausstattungen betrieblicher Betreuungseinrichtungen können bis zu 1 000 M je Einrichtungsgegenstand verausgabt werden. Diese Gegenstände dürfen nicht aus dem Bevölkerungsbedarf bezogen werden.

(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen an Werktätige in der Aus- und Weiterbildung und von einmaligen Unterstützungen auf Antrag der Gewerkschaftsgruppe sind die sozialen Bedingungen und die Leistungen des Werktätigen zu berücksichtigen.

(6) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds dürfen nicht für Investitionen, pauschale Zuwendungen an Einzelpersonen und Kollektive sowie für Repräsentationen und Werbegeschenke verwendet werden.

§4

Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Kultur- und Sozialfonds wird in den Betrieben zu Lasten der Selbstkosten gebildet. Seine Höhe wird mit den staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolks wirtschaftsplan festgelegt. Die Minister haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen zu sichern, daß die Höhe der staatlichen Planaufgabe von der Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen bestimmt wird.

(2) Der Generaldirektor des Kombines ist mit Zustimmung des Gewerkschaftsaktivs bzw. des Kollektivs der BGL-Vorsitzenden des Kombines berechtigt, bei der Erteilung der staatlichen Planaufgabe Veränderungen in den Zuführungen für die Kombinatbetriebe gegenüber dem Vorjahr vorzunehmen, wenn in Betrieben

- bisherige Mittel für die Instandhaltung, Pflege, Wartung oder Unterhaltung kultureller und sportlicher sowie gesundheitlicher und sozialer Betreuungseinrichtungen im Planjahr nicht in vollem Umfange benötigt werden oder Abschreibungen für Grundmittel nicht mehr anfallen;
- Mittel des Kultur- und Sozialfonds nicht im Sinne dieser Verordnung bzw. nicht unter Beachtung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips eingesetzt wurden.

Diese Mittel können für höhere Zuführungen an andere Betriebe verwandt werden.

(3) Höhere Zuführungsbeträge je Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr sind von den Betrieben beim Generaldirektor des Kombines im einzelnen zu begründen und zu beantragen. Die Generaldirektoren entscheiden über diese Anträge im Rahmen des planmäßigen Kultur- und Sozialfonds des Kombines. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, ob dieser höhere Zuführungsbetrag einmalig oder auch in Folgejahren wirksam wird.